

Zusätzliche Auftragsbedingungen Technik

1. Allgemein

Der Auftragnehmer garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen dem Stand der Technik, den Anforderungen an die Beschaffenheit von Arbeitsmitteln gemäß § 5 der Betriebssicherheitsverordnung sowie den einschlägigen Bestimmungen und den Vorschriften und Regeln von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden entsprechen. Auch noch nicht umgesetzte, aber absehbar umzusetzende europäische Regelungen müssen berücksichtigt werden, insbesondere Umweltschutz- und Energieeffizienzbestimmungen.

2. CE-Kennzeichnung, Dokumentation und Abnahmevorbehalt

Wenn für eine Lieferung eine CE-Kennzeichnung gemäß EG-Richtlinien vorgesehen ist, muss der Auftragnehmer den Liefergegenstand entsprechend kennzeichnen und die vorgeschriebene Dokumentation mitliefern. Der Liefergegenstand ist nicht abnahmefähig, wenn keine rechtsgültig unterschriebene EG-Konformitätserklärung und ggf. Name und Anschrift der gemeldeten Stelle vorliegt und die CE-Kennzeichnung nicht angebracht ist. JTI wird den Liefergegenstand im Rahmen der Abnahme einer Überprüfung unterziehen. Dabei wird insbesondere geprüft, ob der Liefergegenstand den entsprechenden europäischen Richtlinien entspricht.

3. Wartungs- und Prüffristen

Wenn zwischen JTI und Auftragnehmer nichts anderes vereinbart, ist ein unterbrechungsfreier Betrieb bezüglich herstellerseitig festgelegten Wartungs- bzw. Prüfvorschriften des Liefergegenstandes von mindestens sechs Monaten zu gewährleisten. Wenn nach einschlägigen Vorschriften längere oder kürzere Wartungs- bzw. Prüffristen vorgegeben sind, so sind diese maßgebend.

4. Sicherheitsgespräche

Der Auftragnehmer erklärt sich im Rahmen des Auftrages bereit, auf Anfrage von JTI an Sicherheitsgesprächen aktiv teilzunehmen.

5. Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel müssen mit einem VDE- und/oder GS-Zeichen gekennzeichnet sein. Für elektrische Betriebsmittel im Laboreinsatz müssen die EMV-Schutzanforderungen der Richtlinie 2014/30/EU, mindestens der europäischen Norm DIN EN 61326-1 Tabelle 2 (industrielle Bereiche) entsprechen.

6. Explosionsgefahren

Wenn für diese Lieferung keine CE-Kennzeichnung gemäß anderer, vorrangiger Richtlinien vorgesehen ist, so ist eine CE-Kennzeichnung nach 2014/34/EU anzubringen. Die nach der Richtlinie 2014/34/EU vorgeschriebene Dokumentation ist mitzuliefern. Erklärt der Hersteller/Auftragnehmer aufgrund einer Zündgefahrenanalyse, dass das Arbeitsmittel keine Zündgefahren beinhaltet und somit nicht der Richtlinie 2014/34/EU unterliegt, so hat der Auftragnehmer die Zündgefahrenanalyse mitzuliefern, sofern das Gerät in explosionsgefährdeten Bereichen eingesetzt werden darf. Erfolgte die CE-Konformitätsbewertung auf Grund einer EG-Baumusterprüfung, so hat der Auftragnehmer eine Kopie der Baumusterprüfbescheinigung mitzuliefern.

7. Anlagen

Der Auftragnehmer hat das steuerungstechnische Niveau gemäß Performance Level (PL) nach DIN EN ISO 13849-1 oder Sicherheitsintegritätslevel (SIL) nach DIN EN 62061 / DIN EN 61511 / DIN EN 61508 festzulegen und alle Parameter JTI mitzuteilen. Jede Anlage muss vom Auftragnehmer während der Errichtung und nach Fertigstellung geprüft werden, insbesondere auch nach VDE-Bestimmungen, bevor sie in Betrieb genommen wird. Die Prüfprotokolle sind JTI zu übergeben.

Je nach Liefergegenstand kann sich Prüfung der Anlage auch nach Richtlinie 2014/29/EU (einfache Druckbehälter), 2014/68/EU (Druckgeräte), 2010/35/EU (ortsbewegliche Druckgeräte), 2006/42/EG (Maschinen), 2014/35/EU (Niederspannungsrichtlinie) oder 2014/30/EU (EMV) richten.

Erstprüfungen elektrischer Anlagen richten sich nach VDE 0100-600 und müssen mindestens Folgendes beinhalten: Prüfung der Durchgängigkeit der Schutzleiterstromkreise, Prüfung der Schleifenimpedanz, Prüfung des Isolationswiderstandes, Funktionsprüfung der Schutzeinrichtungen sowie Prüfung, ob die elektrische Ausrüstung mit der Dokumentation übereinstimmt.

Eine Risikobeurteilung inkl. der Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung der von der Anlage ausgehenden Risiken gewählt wurden, ist mitzuliefern.

8. Maschinen

Der Auftragnehmer hat die Ermittlung der Risikoklasse für Schutzeinrichtungen gemäß Performance Level (PL) DIN EN ISO 13849-1 oder Sicherheitsintegritätslevel (SIL) DIN EN 62061 festzulegen und alle Parameter mit JTI abzustimmen. Die elektrische Ausrüstung der Maschine muss der zugeordneten Produktnorm entsprechen. Vom Hersteller sind Prüfungen gemäß den Vorgaben der zugeordneten Produktnorm durchzuführen. Wo keine zugeordnete Produktnorm existiert, muss eine Prüfung nach DIN EN 60204 erfolgen. Das Prüfprotokoll ist JTI zu übergeben. Der Auftragnehmer listet in der Auftragsbestätigung alle für den Liefergegenstand einschlägigen und angewandten Richtlinien und Normen auf. Der Auftragnehmer hat JTI sämtliche (speziellen) technischen Unterlagen gemäß Anhang VII der Richtlinie 2006/42/EG in deutscher Sprache zu übergeben. Die Prüfung erfolgt nach Richtlinie 2006/42/EG. Die Nichteinhaltung von einschlägigen Beschaffenheitsvorschriften ist zu begründen.

Erstprüfungen von Maschinen richten sich nach VDE 0113-1 und müssen mindestens Folgendes beinhalten: Prüfung der Durchgängigkeit der Schutzleiterstromkreise, Prüfung der Schleifenimpedanz, Prüfung des Isolationswiderstandes, Funktionsprüfung der Schutzeinrichtungen sowie Prüfung, ob die elektrische Ausrüstung mit der Dokumentation übereinstimmt. Die Risikobeurteilung nach Anhang VII Teil A/B der Richtlinie 2006/42/EG, inkl. der Beschreibung der Maßnahmen, die zur Vermeidung der von der Maschine ausgehenden Risiken gewählt worden sind, ist mitzuliefern.

9. Veränderungen an Maschinen

Bei Veränderungen an Maschinen kann eine neue Erstellung der CE-Kennzeichnung inkl. Dokumentation und Risikobeurteilung erforderlich werden. Sofern erforderlich, wird der Auftragnehmer eine neue CE-Kennzeichnung inkl. Dokumentation und Risikobeurteilung liefern. Die Interpretation zum Thema „Wesentliche Veränderung von Maschinen“ ist zu dokumentieren und auszuhändigen. Auch bei Änderung an Maschinen sind die Prüfprotokolle wie oben unter 7. beschrieben auszuhändigen. Alle Prüfungen nach Reparatur, Austausch von Bauteilen an elektrischen Anlagen, die grundsätzlich durchgeführt werden müssen, sind Erstprüfungen und keine wiederkehrenden Prüfungen.

10. Anwendung Richtlinien/Verordnung

Die genannten Verordnungen/Richtlinien finden in der jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Sollte eine Verordnung/Richtlinie ihre Gültigkeit durch Inkrafttreten einer sie ersetzenden Verordnung/Richtlinie verlieren, ist jeweils die sie ablösende Verordnung/Richtlinie anzuwenden.

Stand: März 2025